



## Merkblatt

# Kriterien für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause

Dieses Merkblatt richtet sich an Pflege- und Betreuungsbedürftige sowie deren Angehörige, welche auf Hilfe von Dritten angewiesen sind und hierfür eine ausländische Arbeitskraft beiziehen möchten.

Weiter soll es Ihnen eine Hilfe sein, den dazugehörigen Fragebogen auszufüllen.

### I. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der Schweiz

Zugelassen werden nur Pflege- und Betreuungspersonen aus der europäischen Union.

#### Zulassungskriterien für einen Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgeber:

##### *mit einer maximalen Einsatzdauer von 90 Tagen pro Kalenderjahr*

- Meldung des Arbeitseinsatzes erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlohnung (max. Höchstarbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>1</sup> einzuhalten)
- Passkopie

Die Unterlagen sind per Mail einzureichen ([info@kiga.gr.ch](mailto:info@kiga.gr.ch))

Online-Meldung ([http://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](http://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html)).

Bei Fragen zum Online-Meldeverfahren wenden Sie sich an das KIGA Graubünden  
Telefon Nr. +41 81 257 23 53.

##### *mit einer Einsatzdauer über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr*

- Arbeitsbewilligung erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlohnung (max. Höchstarbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist einzuhalten) Gesuchformular A1
- Passkopie

Die Unterlagen sind bei der zuständigen Gemeinde einzureichen.

Bei Fragen zum Bewilligungsverfahren wenden Sie sich an das KIGA Graubünden  
Telefon Nr. +41 81 257 23 53

<sup>1</sup> Bündner Rechtsbuch 535.200

## 1. Lohnbestimmungen für einen Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgeber:

### a. Lohneinstufungen für diplomierte Pflegefachpersonen

Angaben zu orts- und berufsüblichen Löhnen für Pflegefachpersonen sind zu finden unter [www.lohn-sgb.ch](http://www.lohn-sgb.ch) oder [www.lohnrechner.bfs.admin.ch](http://www.lohnrechner.bfs.admin.ch). Mit Hilfe des Alters, der Qualifikation sowie weiteren Angaben können Referenzlöhne im Bereich Pflege errechnet werden. Weitere Angaben zu den entsprechenden Löhnen der oben aufgeführten Dienstleistungen erhalten Sie beim KIGA Graubünden.

### b. Lohneinstufung für rein hauswirtschaftliche und betreuerische Aufgaben

Im Oktober 2010 hat der Bundesrat einen Normalarbeitsvertrag (NAV) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft erlassen. Dieser NAV sieht gesetzliche Mindestlöhne vor. Die aktuellen Lohnangaben erhalten Sie beim KIGA Graubünden.

## II. Berufsausübungsbewilligung

Je nach ausgeübter Tätigkeit wird neben der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung eine Berufsausübungsbewilligung verlangt. Nur für einzelne wenige Tätigkeiten im Pflegedienstleistungsbereich wird ein Nachweis der entsprechenden Ausbildung nicht verlangt.

Folgende Aufführungen sollen Ihnen helfen, die von Ihnen benötigten Hilfedienstleistungen einzuordnen.

### 1. Bewilligungspflichtige Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV

Wer Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV leistet, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Gesundheitsamtes des Kantons Graubünden. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Pflegefachdiplom verfügt (vgl. Art. 30 des Gesundheitsgesetzes, BR 500.000, einsehbar unter [www.grlex.gr.ch](http://www.grlex.gr.ch)).

Folgende Pflegedienstleistungen fallen unter Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV:

- Medikamente abgeben/verabreichen
- Bewegungsübungen durchführen, Mobilisieren
- Unterstützung bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung
- Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht messen
- Infusionen, Nährlösungen verabreichen
- Helfen bei Medizinalbädern
- Pflegebedarf abklären und notwendige Massnahmen planen
- Angepasste Tagesstruktur erarbeiten und einüben bei psychischer Krankheit
- Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleiten im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen
- Wunden und Körperhöhlen reinigen/versorgen (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege, Stoma- und Tracheostomiepflege)
- Beratung der Patientin/des Patienten bei der Einnahme von Medikamenten, beim Gebrauch medizinischer Geräte
- Beratung des Umfelds der Patientin/des Patienten bei der Durchführung der Krankenpflege
- Sonden oder Katheter einführen und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen durchführen
- Massnahmen zur Atemtherapie (wie O2-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen)
- Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen
- Transfer ins Bett, Patient lagern
- Blut, Urin etc. zu Laborzwecken entnehmen
- Blutzucker messen
- Wickel, (Fango-)Packungen anwenden
- Fusspflege bei Diabetikerinnen/Diabetikern

- Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen (Bewusstsein, Puls, Blutdruck, Temperatur, Atmung) dienen
- Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse
- Kontrolle medizinischer Geräte

Das Antragsformular und die detaillierten Informationen können beim Gesundheitsamt des Kantons Graubünden, Planaterrastrasse 16, 7001 Chur (Tel: 081 257 26 48) angefordert werden:

Download Bewilligungsformular: <http://www.gesundheitsamt.gr.ch> Rubrik Dienstleistungen-Aufsicht und Bewilligungen-Berufe Formulare

### **Betriebsbewilligung für eine Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause:**

Handelt es sich um eine Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Leistungsauftrag einer Gemeinde, von welcher Sie Pflegedienstleistungen beziehen, so muss diese über eine Betriebsbewilligung des Kantons Graubünden als Spitex-Organisation verfügen, falls sie Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV anbietet.

Zuständig für die Betriebsbewilligung ist das Gesundheitsamt des Kantons Graubünden, Fachstelle Spitex, Planaterrastrasse 16, 7001 Chur. Telefon: 081 257 26 45

Bitte beachten Sie, dass es nicht erlaubt ist, **Arbeitskräfte von einer ausländischen Organisation, welche Hilfe und Pflege zu Hause anbietet**, für eine 24-Stunden-Betreuung in einem Privathaushalt einzusetzen.

## **2. Rein hauswirtschaftliche und betreuerische Aufgaben, welche keine Berufsbewilligung benötigen**

Ganz wenige Tätigkeiten in der Betreuung von pflegebedürftigen Personen benötigen keine Bewilligung zur Berufsausübung.

Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Raumpflege, Wäsche besorgen oder dazu Anleitung geben
- Gesellschaft leisten, Unterhalten, Aktivieren
- Korrespondenz, Zahlungsverkehr besorgen
- Zimmerpflanzen, Haustiere pflegen
- Einkaufen, Kochen
- auf Spaziergänge/ zum Arzt begleiten
- stellvertretend die Kinder betreuen
- Helfen beim Essen/Trinken

Chur, Oktober 2020